

2



Datenschutzbeauftragte



Unabhängiges Landeszentrum für
Datenschutz Schleswig-Holstein

Inhaltsverzeichnis

Einleitung.....	2
1. Benennung einer oder eines Datenschutzbeauftragten	3
1.1 Verantwortliche und Auftragsverarbeiter	3
1.2 Verpflichtende Benennung bei öffentlichen Stellen.....	3
1.3 Benennung aufgrund von Überwachungstätigkeiten	5
1.4 Umfangreiche Verarbeitung von Daten nach Art. 9 und Art. 10 DSGVO	5
1.5 Weitere Benennungstatbestände nach dem BDSG	7
1.6 Interne und externe Datenschutzbeauftragte	8
1.7 Zeitpunkt und Verpflichtung zur Veröffentlichung und Mitteilung an die Aufsichtsbehörde	8
1.8 Juristische Personen als Beauftragte?	9
1.9 Öffentliche Stellen, für die das BDSG teilweise gilt	11
2. Stellung der oder des Datenschutzbeauftragten.....	11
3. Aufgaben	13
4. Nachweispflichten der Verantwortlichen und Auftragsverarbeiter.....	14
Kontakt	16
Broschüren zu weiteren Themen.....	16

Impressum:

Unabhängiges Landeszentrum für Datenschutz Schleswig-Holstein (ULD)
Holstenstraße 98, 24103 Kiel
<https://www.datenschutzzentrum.de/>

Umschlaggestaltung: ULD, unter Verwendung eines Fotos von
089photoshootings / pixabay.com

Die folgende Darstellung ist nicht abschließend. Es werden einige wesentliche Fragestellungen behandelt.

Stand: August 2024

Einleitung

Das **Unabhängige Landeszentrum für Datenschutz Schleswig-Holstein (ULD)** mit seiner Leiterin, der Landesbeauftragten für Datenschutz, überwacht die Einhaltung datenschutzrechtlicher Vorschriften bei öffentlichen (Behörden) und nichtöffentlichen Stellen (Unternehmen) in Schleswig-Holstein. Außerdem kann das ULD in strittigen Fällen nach dem Informationszugangsgesetz Schleswig-Holstein angerufen werden.

Datenschutzbeauftragte haben insbesondere die Aufgabe, Unternehmen, Behörden, Vereine und viele andere Stellen, für welche sie jeweils tätig sind, zu unterrichten und zu beraten. Die Beratung und Unterrichtung erfolgt auch gegenüber den Beschäftigten der jeweiligen Stellen. Neben weiteren Aufgaben steht vor allem die unabhängige und fachkundige Überwachung der Einhaltung der Datenschutzvorgaben im Vordergrund.

Datenschutzbeauftragte leisten damit bei einer internen Einsetzung gerade gegenüber ihrem Arbeitgeber und im Falle einer externen Benennung gegenüber der beauftragenden Stelle eine wichtige Unterstützung, um Fragen zur Einhaltung der Vorgaben nach der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und anderer datenschutzrechtlicher Regelungen zu klären.

Das vorliegende Praxisheft soll eine Übersicht darüber geben, welche Datenschutzregeln im Zusammenhang mit der Benennung von Datenschutzbeauftragten einzuhalten sind und was im Einzelnen veranlasst werden sollte. Damit verbunden ist die Hoffnung, dass die praktischen Tipps eine effiziente Hilfestellung bieten.

1. Benennung einer oder eines Datenschutzbeauftragten

1.1 Verantwortliche und Auftragsverarbeiter

Die Vorgaben zur Benennung einer oder eines Datenschutzbeauftragten nach Art. 37 der Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)) gelten für Verantwortliche (Art. 4 Nr. 7 DSGVO) und ebenso für Auftragsverarbeiter (Art. 4 Nr. 8 DSGVO). Dies gilt unabhängig davon, ob eine öffentliche oder nichtöffentliche Stelle tätig wird.

Auftragsverarbeiter können auch selbst Verantwortliche sein, soweit sie eigenständig, außerhalb ihres Auftrags, personenbezogene Daten verarbeiten. Dies gilt etwa für die Verarbeitung von Personaldaten eigener Beschäftigter oder für die Überwachung der eigenen Räume im Unternehmen mit Videokameras. Eine Verpflichtung zur Benennung kann sich für die Auftragsverarbeiter damit künftig aus zwei Blickwinkeln ergeben: für ihre Tätigkeit als Auftragsverarbeiter und für ihre Datenverarbeitung für eigene Verarbeitungszwecke als Verantwortliche.

1.2 Verpflichtende Benennung bei öffentlichen Stellen

Gemäß Art. 37 Abs. 1 Buchst.a DSGVO benennen Verantwortliche und Auftragsverarbeiter auf jeden Fall eine Datenschutzbeauftragte oder einen Datenschutzbeauftragten, wenn die Verarbeitung von einer Behörde oder öffentlichen Stelle durchgeführt wird, mit Ausnahme von Gerichten, die im Rahmen ihrer justiziellen Tätigkeit handeln. Öffentliche Stellen in Schleswig-Holstein sind nach Maßgabe von § 2 Abs. 1 Satz 2 Landesdatenschutzgesetz (LDSG) Behörden und sonstige öffentliche Stellen der im Landesverwaltungsgesetz (LVwG) genannten Träger öffentlicher Verwaltung. Damit ist die Benennung einer oder eines (behördlichen) Datenschutzbeauftragten für die genannten öffentlichen Stellen zwingend.

Unter Berücksichtigung ihrer **Organisationsstruktur und ihrer Größe** kann für mehrere Behörden oder öffentliche Stellen eine gemeinsame Datenschutzbeauftragte oder ein gemeinsamer Datenschutzbeauftragter benannt werden, Art. 37 Abs. 3 DSGVO. Die Vorschrift privilegiert vor allem untere Landesbehörden in Schleswig-Holstein. Denkbar ist etwa, dass mehrere kleinere Kommunen eine(n) gemeinsame(n) Datenschutzbeauftragte(n) benennen. Allerdings ist darauf zu achten, dass die oder der Datenschutzbeauftragte bei allen Stellen, die diese(n) gemeinsam benennen, die Aufgaben auch wahrnehmen kann. Dies ist nicht mehr der Fall, wenn die Zeitanteile für eine benennende Stelle so gering werden, dass eine ernsthafte Wahrnehmung der Aufgaben nicht mehr erwartet werden kann. So wäre z. B. die Benennung einer oder eines gemeinsamen Datenschutzbeauftragten für einen Kreis und sämtliche kreisangehörigen Ämter nicht mehr von der Privilegierung nach Art. 37 Abs. 3 DSGVO erfasst. Dasselbe gilt etwa für die Benennung einer oder eines gemeinsamen Datenschutzbeauftragten für mehrere kreisfreie Städte oder Kreise.

Soweit es sich um **beliehene Unternehmen** handelt (§ 24 Landesverwaltungs-gesetz – LVwG), werden natürlichen oder juristischen Personen des Privatrechts sowie nichtrechtsfähigen Vereinigungen Aufgaben der öffentlichen Verwaltung zur Erledigung in den Handlungsformen des öffentlichen Rechts durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes übertragen. In diesem Kontext nehmen die Beliehenen hoheitliche Aufgaben wahr und werden wie eine öffentliche Stelle behandelt. Nach Art. 37 Abs. 1 Buchst. a DSGVO besteht für jede öffentliche Stelle – unabhängig davon, wie viele Personen automatisiert personenbezogene Daten dort verarbeiten – eine Benennungspflicht für einen Datenschutzbeauftragten. Dies trifft dann auch auf beliehene Unternehmen zu.

1.3 Benennung aufgrund von Überwachungstätigkeiten

Nach Art. 37 Abs. 1 Buchst. b DSGVO benennen der Verantwortliche und der Auftragsverarbeiter auf jeden Fall eine oder einen Datenschutzbeauftragte(n), wenn die Kerntätigkeit des Verantwortlichen oder Auftragsverarbeiters in der Durchführung von Verarbeitungsvorgängen besteht, die aufgrund ihrer Art, ihres Umfangs und/oder ihrer Zwecke eine umfangreiche regelmäßige und systematische Überwachung¹ von betroffenen Personen erforderlich machen. Die Haupttätigkeit der jeweiligen Stelle muss auf die **Überwachung** natürlicher Personen gerichtet sein, was nach Erwägungsgrund 24 DSGVO etwa für das Nachvollziehen von Internet-Aktivitäten und die Erstellung von Profilen (d. h. Sammeln bestimmter personenbezogener Daten zu einer Person, um persönliche Aspekte zu analysieren) angenommen werden kann. In Betracht kommt z. B. der Betrieb eines Telekommunikationsnetzes, die Bereitstellung von Telekommunikationsdienstleistungen und die Erstellung von Profilen und das Scoring zur Bewertung von Risiken.

1.4 Umfangreiche Verarbeitung von Daten nach Art. 9 und Art. 10 DSGVO

Der Verantwortliche und der Auftragsverarbeiter müssen nach Art. 37 Abs. 1 Buchst. c DSGVO auf jeden Fall eine Datenschutzbeauftragte oder einen Datenschutzbeauftragten benennen, wenn die Kerntätigkeit des Verantwortlichen oder des Auftragsverarbeiters in der umfangreichen Verarbeitung besonderer Kategorien von Daten gemäß Art. 9 DSGVO oder von personenbezogenen Daten über strafrechtliche Verurteilungen und Straftaten gemäß Art. 10 DSGVO besteht. Zu den Datenkategorien nach Art. 9

¹ Im „Englischen: „monitoring“, teilweise in der DSGVO auch als „Beobachtung“ übersetzt.

Abs. 1 DSGVO zählen **insbesondere Gesundheitsdaten** (Art. 4 Nr. 15 DSGVO). Eine **umfangreiche Verarbeitung** kann nach Erwägungsgrund 91 Satz 1 DSGVO gegeben sein, wenn große Mengen personenbezogener Daten auf regionaler, nationaler oder supranationaler Ebene verarbeitet werden, eine große Anzahl von Personen betroffen ist und aufgrund der Sensibilität der Daten ein hohes Risiko für die Rechte und Freiheiten betroffener Personen besteht. Bei der Beurteilung einer umfangreichen Verarbeitung sollte auch berücksichtigt werden, wie viele Datensätze verarbeitet werden, ob eine Vielzahl an Verarbeitungsvorgängen und eine große Anzahl an Verantwortlichen und/oder Auftragsverarbeitern an der Datenverarbeitung beteiligt ist und welche geografische Reichweite die Datenverarbeitung hat. Kliniken und medizinische Abrechnungsdienste sind typische Beispiele, in denen eine umfangreiche Verarbeitung von Gesundheitsdaten vorgenommen wird. Bei Herstellern von medizinischen Hilfsmitteln wird die Annahme einer umfangreichen Verarbeitung von Gesundheitsdaten regelmäßig ausscheiden.

Bei Ärzt(inn)en, Apotheker(inne)n oder sonstigen Angehörigen eines Gesundheitsberufs, die alleine tätig sind oder die sich zu mehreren in einer Berufsausübungsgemeinschaft (Praxisgemeinschaft) bzw. Gemeinschaftspraxis zusammengeschlossen haben oder die ihrerseits weitere Angehörige eines Gesundheitsberufs beschäftigen, ist in der Regel nicht von einer umfangreichen Verarbeitung besonderer Kategorien von personenbezogenen Daten im Sinne von Art. 37 Abs. 1 Buchst. c DSGVO auszugehen, wenn weniger als 20 Personen (bis zum Inkrafttreten des DSAnpUG-EU: 10 Personen)² mit der Verarbeitung personenbezo-

² Die Anhebung des Grenzwerts von 10 auf 20 Personen wurde durch das Zweite Gesetz zur Anpassung des Datenschutzrechts an die Verordnung (EU) 2016/679 und zur Um-

gener Daten beschäftigt sind. In diesen Fällen ist nur in außergewöhnlichen Konstellationen eine Datenschutzbeauftragte oder ein Datenschutzbeauftragter zu benennen, z. B. wenn eine außerordentlich große Menge von Gesundheitsdaten verarbeitet wird oder wenn aufgrund der Art und Weise der Verarbeitung ein hohes Risiko bei der Verarbeitung besteht. In solchen Fällen besteht die Pflicht zur Durchführung einer Datenschutz-Folgenabschätzung und damit nach § 38 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) auch die Pflicht, eine Datenschutzbeauftragte oder einen Datenschutzbeauftragten zu benennen (dazu sogleich).

1.5 Weitere Benennungstatbestände nach dem BDSG

Nach Art. 37 Abs. 4 DSGVO i. V. m. § 38 Abs. 1 BDSG gelten für nichtöffentliche Stellen weitere Benennungstatbestände. Datenschutzbeauftragte sind vom Verantwortlichen und Auftragsverarbeiter zu benennen, soweit dort in der Regel **mindestens 20 Personen** (bis zum Inkrafttreten des DSAnpUG-EU: 10 Personen) ständig (d. h. nicht nur gelegentlich) mit der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten beschäftigt sind. Insbesondere Vollzeit- und Teilzeitkräfte, befristet Beschäftigte, Praktikanten und Auszubildende sind mitzuzählen. Erfasst werden etwa Personen, die in der Lohnbuchhaltung, der Personalabteilung, im Vertrieb/Vertragsmanagement oder im Marketingbereich tätig sind und dabei mit den Daten natürlicher Personen (vor allem Kunden oder Beschäftigte) Umgang haben. Monteure, denen Namen und Anschriften von Kunden zur Ausführung eines Auftrags in Form einer Liste ausgehändigt oder auf das Smartphone gesandt werden, sind nicht mitzuzählen.

setzung der Richtlinie (EU) 2016/680 (Zweites Datenschutz-Anpassungs- und Umsetzungsgesetz EU - 2. DSAnpUG-EU) vorgenommen, das gemäß Art. 155 DSAnpUG-EU einen Tag nach Verkündung im Bundesgesetzblatt (BGBl.) in Kraft tritt.

Unabhängig von der Personenzahl ist die Benennung einer oder eines Datenschutzbeauftragten darüber hinaus verpflichtend, wenn die beabsichtigten Verarbeitungen einer Datenschutz-Folgenabschätzung nach Art. 35 DSGVO bedürfen (s. o.) oder wenn personenbezogene Daten geschäftsmäßig zum Zweck der Übermittlung, der anonymisierten Übermittlung oder für Zwecke der Markt- oder Meinungsforschung verarbeitet werden.

1.6 Interne und externe Datenschutzbeauftragte

Nach Art. 37 Abs. 6 DSGVO kann der Datenschutzbeauftragte Beschäftigter des Verantwortlichen oder des Auftragsverarbeiters sein oder seine Aufgaben aufgrund eines Dienstleistungsvertrags erfüllen. Für nichtöffentliche und **auch für öffentliche Stellen** besteht damit die Möglichkeit, auch eine externe Person zu benennen.

1.7 Zeitpunkt und Verpflichtung zur Veröffentlichung und Mitteilung an die Aufsichtsbehörde

Sobald ein Benennungstatbestand erfüllt ist wird, entsteht eine Benennungspflicht. Nach Art. 37 Abs. 7 DSGVO veröffentlicht der Verantwortliche oder der Auftragsverarbeiter die **Kontakt Daten der oder des Datenschutzbeauftragten** (z. B. im Webauftritt des Unternehmens) und teilt diese der Aufsichtsbehörde mit. Insbesondere durch die Mitteilung der Benennung gegenüber der Aufsichtsbehörde signalisieren der Verantwortliche und der Auftragsverarbeiter, dass sie ihrer Verpflichtung zur Benennung nachgekommen sind. Ebenso sind **personelle Änderungen** in Bezug auf die Position der oder des Datenschutzbeauftragten umgehend der Aufsichtsbehörde mitzuteilen. Nichtöffentliche und öffentliche Stellen müssen eine lückenlose Historie der Benennungen ihrer Datenschutzbeauftragten vorweisen können.

Ohne eine entsprechende Mitteilung bestehen für die Aufsichtsbehörde konkrete Anhaltspunkte dafür, dass es bei der jeweiligen Stelle **keine Datenschutzbeauftragte und keinen Datenschutzbeauftragten gibt**. Wird die Benennungspflicht verletzt, können nach Art. 83 Abs. 4 Buchst. a DSGVO für nichtöffentliche Stellen Bußgelder verhängt werden.

1.8 Juristische Personen als Beauftragte?

Für die Benennung kommen ausschließlich natürliche Personen als Datenschutzbeauftragte in Betracht.

Der Europäische Datenschutzausschuss geht in Auslegung von Art. 37 Abs. 6 DSGVO davon aus³, dass der Verantwortliche oder Auftragsverarbeiter mit einem Dritten (natürliche oder juristische Person) einen Dienstleistungsvertrag schließen kann. Dieser Dienstleistungsvertrag hat aber nicht die Benennung des Dritten selbst als Datenschutzbeauftragten zum Gegenstand. Vielmehr soll der Dienstleistungsvertrag vorsehen, welche natürliche(n) Person(en) allein oder als „Team“ die „Funktion des Datenschutzbeauftragten“ übernehmen sollen. Für diese einzelnen natürlichen Personen dürfen nach Auffassung des Europäischen Datenschutzausschusses wiederum keine Interessenkonflikte bei der Wahrnehmung von Aufgaben für einen Verantwortlichen oder Auftragsverarbeiter bestehen. Der zugrunde liegende Dienstleistungsvertrag soll nicht ohne Weiteres vom Verantwortlichen oder Auftragsverarbeiter gekündigt werden können. Schließlich komme den natürlichen Personen, die auf Grundlage des Dienstleistungsvertrags „die Funktion des Datenschutzbeauftragten“ wahrnehmen, eine Art arbeitsrechtlicher Kündigungsschutz zu, indem diese vor ungerechtfertigten Entlassungen durch den Dritten geschützt seien. Daraus folgt: Durch den

³ Working Paper 243 der Artikel-29-Datenschutzgruppe, S. 14 und 27.

Europäischen Datenschutzausschuss wird nicht die Aussage getroffen, dass juristische Personen selbst als Datenschutzbeauftragte benannt werden können. Es wird lediglich die Konstellation dargestellt, in der (z. B.) eine juristische Person mit dem Verantwortlichen oder Auftragsverarbeiter einen Dienstleistungsvertrag schließt. Diese juristische Person beschäftigt bzw. beauftragt wiederum natürliche Personen, welche letztlich die Funktion eines Datenschutzbeauftragten für den Verantwortlichen oder Auftragsverarbeiter wahrnehmen sollen.

Die oder der Datenschutzbeauftragte wird nach Art. 37 Abs. 5 DSGVO u. a. auf der Grundlage ihrer oder seiner beruflichen Qualifikation und insbesondere des Fachwissens benannt, das sie oder er auf dem Gebiet des Datenschutzrechts und der Datenschutzpraxis besitzt. Ferner kann die oder der Datenschutzbeauftragte nach Art. 37 Abs. 6 DSGVO Beschäftigte(r) des Verantwortlichen oder Auftragsverarbeiters sein oder die Aufgaben auf Grundlage eines Dienstleistungsvertrags erfüllen. Die besseren Argumente sprechen für die ausschließliche Benennung natürlicher Personen. Insbesondere das Abstellen auf eine berufliche Qualifikation legt den Schluss nahe, dass die erforderliche Befähigung im Rahmen einer Berufsausbildung bzw. eines Studiums erworben wurden, was nur durch natürliche Personen erfolgen kann. Art. 37 Abs. 6 DSGVO stellt auf einen Beschäftigtenstatus ab – entweder als interner oder als externer Datenschutzbeauftragter auf Basis eines Dienstleistungsvertrags. Es bleibt aber auch möglich, dass der externe Datenschutzbeauftragte als natürliche Person selbst einen Dienstleistungsvertrag mit dem Verantwortlichen oder Auftragsverarbeiter schließt.

Die Vorgaben des BDSG können bekanntlich nicht zur Auslegung der DSGVO herangezogen werden. Unabhängig davon lassen sich auch bei der Berücksichtigung dieser Vorgaben gute Argumente dafür finden, dass ausschließlich natürliche Personen benannt

werden können. Hierfür spricht etwa die Anwendung arbeitsrechtlicher Kündigungsregeln nach § 38 Abs. 2 BDSG i. V. m. § 6 Abs. 4 BDSG. Weiterhin spricht auch die Zubilligung eines Zeugnisverweigerungsrechts gegenüber dem Datenschutzbeauftragten unter den Voraussetzungen des § 38 Abs. 2 BDSG i. V. m. § 6 Abs. 6 BDSG für diese Auffassung.

1.9 Öffentliche Stellen, für die das BDSG teilweise gilt

Gemäß § 2 Abs. 4 LDSG finden die Vorschriften des LDSG keine Anwendung, soweit öffentliche Stellen in Schleswig-Holstein am Wettbewerb teilnehmen und personenbezogene Daten zu wirtschaftlichen Zwecken oder Zielen verarbeiten. Insoweit finden die für nichtöffentliche Stellen geltenden Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes Anwendung. Nicht zu wirtschaftlichen Zwecken oder Zielen werden öffentliche Stellen insbesondere dann tätig, wenn diese ihre eigenen Personaldaten verarbeiten. Für diesen Bereich gelten die Vorschriften des LDSG. Die Benennung einer oder eines Datenschutzbeauftragten erfolgt hier durch die Vorgabe in Art. 37 Abs. 1 Buchst. a DSGVO. Wirtschaftliche Zwecke verfolgen teilweise etwa die öffentlich-rechtlich organisierten Sparkassen, soweit diese Dienste gegenüber ihren Kunden anbieten. Für diesen Bereich gelten die Vorschriften des BDSG. Es sprechen keine Gründe dagegen, in solchen Fällen der oder dem Datenschutzbeauftragten beide Verarbeitungsbereiche (Anwendungsbereich des LDSG und des BDSG) zuzuweisen und dies bei der Benennung klarzustellen.

2. Stellung der oder des Datenschutzbeauftragten

Verantwortliche und Auftragsverarbeiter gewährleisten nach Art. 38 Abs. 1 DSGVO eine ordnungsgemäße und **frühzeitige Einbindung** der oder des Datenschutzbeauftragten in alle mit dem

Schutz personenbezogener Daten zusammenhängenden Fragen. Hierzu zählt etwa, dass eine Einbeziehung bei der Gestaltung von Betriebs- bzw. Dienstvereinbarungen, vor der Auswahl eines Auftragsverarbeiters (Art. 28 Abs. 1 DSGVO) sowie vor dem Einsatz neuer Verarbeitungstätigkeiten und neuen Verarbeitungsvorgängen erfolgt.

Verantwortliche und Auftragsverarbeiter unterstützen die oder den Datenschutzbeauftragten bei der Erfüllung ihrer oder seiner Aufgaben nach Art. 39 DSGVO, indem sie die für die Erfüllung dieser Aufgaben **erforderlichen Ressourcen** und den Zugang zu personenbezogenen Daten und Verarbeitungsvorgängen sowie die zur Erhaltung seines Fachwissens erforderlichen Mittel zur Verfügung stellen, Art. 38 Abs. 2 DSGVO. Insbesondere unter Berücksichtigung von Größe und Organisationsstruktur der jeweiligen Stellen, dem Umfang der Datenverarbeitung sowie der Komplexität der Verarbeitungstätigkeiten und -vorgänge sind angemessene technische und personelle Ressourcen zur Verfügung zu stellen. Zur Erhaltung des Fachwissens sollten der oder dem Datenschutzbeauftragten regelmäßig **Fortbildungen** gewährt werden.

Ferner stellen Verantwortliche und Auftragsverarbeiter nach Art. 38 Abs. 3 DSGVO sicher, dass die oder der Datenschutzbeauftragte bei der Erfüllung der Aufgaben keine Anweisungen erhält (Art. 38 Abs. 3 DSGVO) und im Falle, dass diese Person auch andere Aufgaben und Pflichten wahrnimmt, kein **Interessenkonflikt** entsteht, Art. 38 Abs. 6 DSGVO). Interessenkonflikte sind etwa gegeben, wenn die oder der Datenschutzbeauftragte zugleich als Geschäftsführer(in), Leiter(in) der IT-Abteilung oder Leiter(in) der Marketingabteilung des Verantwortlichen oder Auftragsverarbeiters tätig ist.

Die Benennung von Verwandten oder Ehepartnern als Datenschutzbeauftragte ist im Grundsatz kritisch zu bewerten, zumal

ihnen in Straf- und Zivilverfahren Zeugnisverweigerungsrechte zustehen können. Deren Tätigkeit als Datenschutzbeauftragte ist aber nicht generell ausgeschlossen, soweit die eingesetzten Personen insbesondere ihre Aufgaben weisungsfrei ausüben können. Ferner dürfen die Verwandten und Ehepartner als Datenschutzbeauftragte keine Leitungspositionen beim Verantwortlichen oder Auftragsverarbeiter übernehmen.

Die oder der Datenschutzbeauftragte ist nach Art. 38 Abs. 5 DSGVO nach dem Recht der Union oder der Mitgliedstaaten bei der Erfüllung ihrer oder seiner Aufgaben an die Wahrung der Geheimhaltung oder der **Vertraulichkeit** gebunden. Gemäß § 203 Abs. 4 Satz 1 StGB wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft, wer unbefugt ein fremdes Geheimnis offenbart, das ihm bei der Ausübung oder bei Gelegenheit seiner Tätigkeit als mitwirkende Person oder als bei den in § 203 Abs. 1 und 2 StGB genannten Berufsgruppen (z. B. Ärzte, Rechtsanwälte, Wirtschaftsprüfer, Ehe-, Familien-, Erziehungs- oder Jugendberater, staatlich anerkannte Sozialarbeiter oder staatlich anerkannte Sozialpädagogen, Amtsträger) tätige(r) Datenschutzbeauftragte(r) bekannt geworden ist.

3. Aufgaben

Die oder der Datenschutzbeauftragte nimmt eine **Unterrichtungs- und Beratungsfunktion** gegenüber dem Verantwortlichen oder dem Auftragsverarbeiter und gegenüber den Beschäftigten, die Verarbeitungen durchführen, nach Art. 39 Abs. 1 Buchst. a DSGVO wahr. Betroffene Personen **wie Kund(inn)en oder Beschäftigte** können die oder den Datenschutzbeauftragten zu allen mit der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten

und mit der Wahrnehmung ihrer Rechte gemäß der DSGVO im Zusammenhang stehenden Fragen zu Rate ziehen, Art. 38 Abs. 4 DSGVO.

Die **Überwachungsfunktion** der oder des Datenschutzbeauftragten bezieht sich nach Art. 39 Abs. 1 Buchst. b DSGVO auf die Einhaltung der DSGVO, die Einhaltung anderer Vorschriften in der Union bzw. der Mitgliedstaaten, auf die Strategien des Verantwortlichen oder Auftragsverarbeiters für den Schutz personenbezogener Daten einschließlich der Zuweisung von Zuständigkeiten, auf die Sensibilisierung und Schulung der an den Verarbeitungsvorgängen beteiligten Beschäftigten und der diesbezüglichen Überprüfungen. Die oder der Datenschutzbeauftragte hat folglich nicht selbst die Verpflichtung, etwa **Schulungen und Sensibilisierungen** durchzuführen. Sie oder er überwacht nur die Erfüllung der entsprechenden Schulungs- und Sensibilisierungsverpflichtungen. Für die Praxis spricht aber nichts dagegen, wenn die oder der Datenschutzbeauftragte ebenfalls Schulungen für die Beschäftigten durchführt.

Im Zusammenhang mit einer Datenschutz-Folgenabschätzung nimmt die oder der Datenschutzbeauftragte auf Anfrage eine **Beratungsfunktion** wahr und überwacht deren Durchführung, Art. 39 Abs. 1 Buchst. c DSGVO. Beim Konsultationsverfahren nach Art. 36 DSGVO dient der oder die Datenschutzbeauftragte für die Aufsichtsbehörde als Anlaufstelle für alle die Verarbeitung betreffenden Fragen und nimmt eine Beratung in allen sonstigen Fragen vor.

4. Nachweispflichten der Verantwortlichen und Auftragsverarbeiter

Für den Verantwortlichen und den Auftragsverarbeiter sind die Einhaltung der aus den Artikeln 37-39 DSGVO erwachsenden

Pflichten nach Art. 83 Abs. 4 Buchst. a DSGVO bußgeldbewehrt. Erfasst ist damit die ordnungsgemäße Benennung einer oder eines Datenschutzbeauftragten nach den Vorgaben des Art. 37 DSGVO, wie etwa die Erfüllung der Anforderungen an die berufliche Qualifikation und das Fachwissen (Art. 37 Abs. 5 DSGVO) und die Veröffentlichung und Mitteilung der Kontaktdaten nach Art. 37 Abs. 7 DSGVO. Ferner darf die Stellung der oder des Datenschutzbeauftragten nicht beeinträchtigt werden, wie z. B. durch eine fehlende ordnungsgemäße und frühzeitige Einbindung (Art. 38 Abs. 1 DSGVO), die fehlende Unterstützung mit Ressourcen (Art. 38 Abs. 2 DSGVO), die Erteilung von Weisungen (Art. 38 Abs. 3 DSGVO) und die Herbeiführung eines Interessenkonflikts (Art. 38 Abs. 6 DSGVO).

Verantwortliche und Auftragsverarbeiter haben nach der DSGVO **Nachweispflichten** zu erfüllen. Gemäß Art. 24 Abs. 1 bzw. Art. 28 Abs. 1 DSGVO setzen der Verantwortliche und der Auftragsverarbeiter **geeignete organisatorische Maßnahmen** um. In beiden Fällen zählt hierzu vor allem die ordnungsgemäße Benennung einer oder eines Datenschutzbeauftragten und die Erfüllung der Verpflichtungen im Zusammenhang mit der Wahrung ihrer oder seiner Stellung. Gefordert wird zwar nicht mehr eine schriftliche Bestellung der oder des Datenschutzbeauftragten, allerdings ist die Einhaltung der Nachweispflichten zu dokumentieren. Hieraus muss z. B. ersichtlich sein, zu welchem Zeitpunkt die Benennung erfolgte, welche Ressourcen ihr oder ihm zur Verfügung gestellt wurden, durch welche internen Prozesse die oder der Datenschutzbeauftragte ordnungsgemäß und frühzeitig einbezogen wird, welche Qualifikation und welches Fachwissen zur Entscheidung ihrer oder seiner Benennung führte, welche Zeitanteile ihr oder ihm für die Erledigung der Aufgaben zur Verfügung gestellt werden und ggf. wie die Vermeidung etwaiger Interessenkonflikte gewährleistet wird.

Kontakt

Unabhängiges Landeszentrum für
Datenschutz Schleswig-Holstein (ULD)
Holstenstraße 98
24103 Kiel
Telefon: +49 431 988-1200
Telefax: +49 431 988-1223
E-Mail: mail@datenschutzzentrum.de
<https://www.datenschutzzentrum.de/>

Broschüren zu weiteren Themen

- Datenschutz bei Vereinen
- Datenschutzbeauftragte
- Mustervereinbarung für einen Vertrag zur Auftragsverarbeitung
- Informationspflichten
- Videoüberwachung
- Fotos und Webcams
- Informationszugangsgesetz für das Land Schleswig-Holstein (IZG)

können Sie von unserer Homepage herunterladen unter
<https://www.datenschutzzentrum.de/praxisreihe/>